

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	22 (1949)
<b>Heft:</b>	6
<b>Rubrik:</b>	Neue Richtpreise

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### **Generalversammlung der Sektion Zentralschweiz vom 29. Mai 1949 in Aarau.**

Nachdem die Sektion Zentralschweiz der SVOG Sonntag, den 29. Mai um 09 00 Uhr geschlossen im Kreise der Schweiz. Offiziersgesellschaft dem Vortrag von Bundesrat Kobelt im Stadttheater in Olten über die militärpolitische Lage und den Stand der Landesverteidigung beigewohnt hatte, dislozierte die Gesellschaft motorisiert nach Aarau, um dort ihre ordentliche Generalversammlung abzuhalten.

Die stets festfrohe, militärfreundliche und turmbewehrte Aarestadt, der einstige Wirkungsort Minister Renggers und Staphers, der Wohnsitz General Herzogs, die Geburtsstätte des eidgenössischen Schützenvereins, die Wiege des eidg. Turnvereins und der Gründungsort des eidg. Sängerverbandes, zeigte sich im sommerlichen und sonntäglichen Gewande. Im ehrwürdigen und historischen „Schlößli“ eröffnete der Präsident, Major Roessiger, Basel, die gut besuchte Generalversammlung. Im Mittelpunkt der Tagung stand ein Referat von Oberst i. Gst. R. Zschokke, Aarau, über die Bedeutung von Aarau in der Eidgenossenschaft. Der inhaltsreiche und interessante Vortrag kristallisierte in vortrefflicher Weise die einzelnen Entwicklungsphasen und Etappen der Kantonshauptstadt auf militärischem, kulturellen und wirtschaftlichen Gebiet heraus und bereicherte das Wissen der Zuhörer in mannigfacher Hinsicht. Anschließend fand ein Rundgang in Verbindung mit einer Besichtigung der wertvollen lokalhistorischen Sammlung „Alt-Aarau“ im Schloss statt, dem ein gastfreundlicher Empfang durch die Stadtbehörde folgte.

Am Nachmittag wickelten sich die statutarischen Geschäfte rasch ab. Von den wichtigsten Traktanden sei die Neubildung des Zentralvorstandes, der für die nächsten 3 Jahre der Sektion Zentralschweiz übertragen wurde, mit Oberst P. Schläpfer, Sursee, als Zentralpräsident erwähnt. Als weitere Mitglieder gehören ihm an: Oberstlt. K. Ackermann, Bern; Major J. Krummenacher und Hptm. M. Güngerich, Luzern; Major A. Roessiger und Hptm. E. Matzinger, Basel; Hptm. E. Singeisen, Liestal. Den pferdefreudigeren und noch nicht vollständig „vermctorisierten“ Offizieren bot sich Gelegenheit, den herrlichen Kämpfen des internationalen Pferderennens und Trabfahrens im Schachen beizuwohnen. O. Sch.

### **Neue Richtpreise**

Das Eidg. Oberkriegskommissariat hat für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage außerhalb der Waffenplätze neue Richtpreise aufgestellt, die für die Monate Juni/Juli 1949 gültig sind:

**Brot:** 3—4 Rp. per kg unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis, je nach Dauer und Umfang der Lieferungen.

**Fleisch:** bis Fr. 3.85 per kg frisches inländisches Kuhfleisch der Kat. II C oder aufgefrorenes ausländisches Ochsenfleisch gleichwertiger Qualität (mit höchstens 20% Knochen).

**Käse:** Fr. 4.21 per kg (vollfett) bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweiz. Käseunion AG.

Fr. 4.29 per kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern der vorgenannten Union.

**Heu:** bis Fr. 17.— per 100 kg, in Ballen gepreßt, franko Kantonmentsort oder Stallung geliefert.

bis Fr. 13.50 per 100 kg, offen ab Stock geliefert.

**Stroh:** bis Fr. 10.50 per 100 kg, in Ballen gepreßt, franko Kantonmentsort geliefert.

bis Fr. 8.— per 100 kg, Inlandstroh in Garben, franko Kantonmentsort geliefert.

Sind Heu und Stroh zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Oberkriegskommissariat zu bestellen. Auf den Waffenplätzen gelten für Brot, Fleisch und Käse die Waffenplatzpreise gemäß Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten.

Mit Zirkularschreiben vom 20.5.1949 ist zudem die **Ziffer 63, lit. b, der I.V.47** ergänzt worden, indem die Preise für Schlachtpferde wie folgt neu festgesetzt wurden:

a. Lebendgewicht: Fr. —.90 bis Fr. 1.10 per kg, je nach Qualität,

b. Schlachtgewicht: Fr. 1.80 bis Fr. 2.— per kg, je nach Qualität.

Diese Preise für Schlachtpferde gelten vom 14. April 1949 an bis auf weitere Mitteilung.

## Rechts oder links?

Daß das besondere Abzeichen des Quartiermeisters und des Kommissariatsoffiziers nicht am rechten Oberarm, wohin es bei der Besprechung der neuen Bekleidungsverordnung in der April-Nummer versehentlich geraten war, sondern am linken getragen wird, wollten wir in der letzten Nummer richtig stellen. Und — wer weiß, durch welche Tücke — diese Berichtigung ist uns in der Eile mißlungen. Hartnäckig wird auf Seite 104 behauptet, das Abzeichen werde nicht links, sondern rechts getragen. Der aufmerksame Leser wird unsern Irrtum selbst bemerkt haben. So bleibt uns denn nichts anderes übrig, als zur Strafe zehnmal reuevoll zu schreiben:

„Kommissariats-Offiziere und Quartiermeister tragen einen dunkelgoldfarbig umrandeten Schild mit 3 bzw. 1 gestickten Ähre auf hellgrünem Grund am linken Oberarm“

und hoffen nur, daß nicht noch einmal der Druckfehlerteufel und seine Gespanen hinter diese Richtigstellung geraten. Offizieren gegenüber, die sich nachweisbar auf Grund unserer Notiz den Schild auf der falschen Seite aufnähen ließen, erklären wir uns bereit, die Kosten der Änderung zu tragen, oder ihn eigenhändig am „rechten“ Oberarm, welcher der linke ist, anzunähen.